

(6) Während der Stanzarbeit darf das Stanzmesser nicht über den Messerrücken angefaßt und die Finger dürfen nicht auf den Messerrücken gelegt werden.

(7) Stanzmesser sind so zu lagern, daß jede Gefährdung ausgeschlossen ist.

(8) Bei hydraulischen Großflächen-Stanzmaschinen ist die Einrichtung zur Betätigung derselben so weit entfernt vom Stanzblock anzuordnen, daß ein Untergreifen des Bedienenden unter diesen ausgeschlossen ist. Die Hydraulik der Stanzen ist mit einem Schutzgitter zu umwehren.

§ 10

Nähmaschinen

(1) Der Einstichbereich der Nähmaschinennadel ist mit Fingerabweiser zu versehen.

(2) Riemenverbinder sind so anzubringen, daß keine freien Enden hervorstehen. Das Ineinanderhängen mehrerer Riemenverbinder zum Zwecke der Riemenverlängerung ist zu unterlassen.

(3) Antriebsriemen sind vollständig zu verkleiden.

(4) Für die Hand- und Spulräder dürfen keine Speichenräder verwendet werden.

(5) Mechanische Abschneidvorrichtungen an Nähmaschinen sind vollständig zu verkleiden.

(6) Knopfannäh- und Riegelmaschinen sind mit einer Schutzvorrichtung zu versehen, die Verletzungen (z. B. bei Nadelbrüchen) ausschließen.

§ 11

Bügelmaschinen und Bügeleisen

(1) Räume, in denen Bügeleinrichtungen aufgestellt sind, müssen mit einer zweckentsprechenden Be- und Entlüftung ausgerüstet sein.

(2) Hydraulische Bügelmaschinen sind mit einer Einrichtung zu versehen, die das Schließen der Oberplatte nur durch beidhändige Bedienung zuläßt.

(3) Verbindungsschläuche an dampf- oder gasbeheizten Bügeleisen oder -maschinen sind zu verschrauben oder mit Schellen zu befestigen. Gasbügeleisen, Verbindungsschläuche und deren Anschlußstellen sind monatlich auf ihre Dichtheit zu kontrollieren.

(4) Bügeleisenabsetzer müssen so beschaffen sein, daß eine Entzündung von brennbaren Gegenständen durch Wärmeübertragung sowie -Stauung ausgeschlossen ist.

(5) Die Stromzuführung zum Bügeleisen ist mit einer Kontrollampe auszustatten, die den jeweiligen Betriebszustand anzeigt.

(8) Arbeitsräume, in denen Bügelstellen eingerichtet sind, sind in den täglichen Kontrollplan des Betriebes aufzunehmen.

(7) Für Bügeleisen mit einem Gewicht von über 5 kg ist eine Vorrichtung zur Gewichtsentlastung anzubringen.

(8) Bei der Anwendung des Textilklebeverfahrens mittels Wärme und Druck ist der § 6 Abs. 2 zu beachten.

§ 12

Hochfrequenz-Schweißmaschinen

(1) Hochfrequenz-Schweißmaschinen sind mit einer Zweihandeneinrichtung auszurüsten.

(2) Vor dem Schweißkopf ist ein Schutzgitter anzubringen.

§ 13

Maschinen und Geräte der Pelzbearbeitung

(1) Das Messer des Zackenapparates zur Fellebearbeitung ist durch eine Schutzvorrichtung so zu sichern, daß das Arbeitsmaterial gefahrlos zugeführt werden kann.

(2) Die Platte zum Aufzwecken der Felle muß splitterfrei sein.

(3) Stehen die Zweckplatten in Schwenkgestellen, so sind die Sperrheben vor unbeabsichtigtem Ausrasten zu sichern.

(4) Der Abzwecker muß so beschaffen sein, daß ein Hochspringen der Zwecknägeln nicht möglich ist.

(5) Die Temperatur an Infrarot-Trockenanlagen muß durch eine automatische Anlage regulierbar sein.

(6) An Klopfmaschinen, kombiniert mit Läuterschütteltonne, sind die Schlagriemen am Einlaß durch eine geeignete Vorrichtung (z. B. Lederschürze) abzuschützen. Das Einlegen und Herausnehmen der Felle darf nur bei Stillstand der Läuterschütteltonne möglich sein.

(7) Die beim Trockenvorgang der Felle entstehenden Dämpfe und Stäube sind abzusaugen.

(8) Verbleibende Spalten zwischen Aufzweckplatte und Lichtwanne sind zur Verhinderung des Austrittes der Lichtstrahlen abzudecken.

(9) Vor der Reinigung der Infrarot-Trockenanlage muß die Stromzuführung abgeschaltet werden und die Trocknungsanlage ausreichend abgekühlt sein.

(10) Bei der Bedienung der Pelznähmaschine ist eine Schutzbrille zu tragen.

§ 14

Übergangsbestimmungen

Maschinen, die bereits in Betrieb sind und den Bestimmungen des § 10 Absätze 4 und 6 nicht genügen, sind innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Anordnung entsprechend diesen Bestimmungen auszurüsten.

§ 15

Zuständigkeit

Der § 2 Absätze 1 und 2, § 3 Abs. 2, § 5 Absätze 1 und 2, § 8 Absätze 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 17 sind Bestimmungen des Brandschutzes.